

Pro Natura Schaffhausen Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Natura Schaffhausen – Naturschutzvereinigung Schaffhausen» nachfolgend Pro Natura Schaffhausen genannt besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Schaffhausen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Schaffhausen vor allem folgenden Aufgaben:

- a) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- b) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- c) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- d) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren und Massnahmen und Lösungen aufzeigt;
- e) an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen im In- und auch angrenzenden Ausland und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Schaffhausen bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Zuwendungen des Zentralverbands;
- c) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- d) Erträgen des Vereinsvermögens;
- e) Erträgen von Dienstleistungen;
- f) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- g) Miet- und Pachteinnahmen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Schaffhausen sind in den Beiträgen an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz enthalten. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung der Pro Natura festgesetzt.

Der Zentralverband bestimmt den jährlichen Anteil, der Pro Natura Schaffhausen zusteht und erstattet ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Schaffhausen bestimmt sind, fristgerecht.

Art. 5 Haftung

Pro Natura Schaffhausen haftet für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Art. 6 Grundsatz

Pro Natura Schaffhausen ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz. Ihr Verhältnis zum Zentralverband Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt.

Art. 7 Zusammenarbeit

Pro Natura Schaffhausen arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen.

Art. 8 Auflösung

Löst sich Pro Natura Schaffhausen auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.

Löst sich Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz auf, übernimmt Pro Natura Schaffhausen deren Rechte an Schutzgebieten im Kanton Schaffhausen, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

III. Mitgliedschaft

Art. 9 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Schaffhausen können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Schaffhausen wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.

Jedes Mitglied von Pro Natura Schaffhausen ist zugleich Mitglied von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.

Art. 10 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton.

Art. 12 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 13 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Art. 14 Familienmitglieder

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 15 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags nicht befreit.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura Schaffhausen zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 19 Antragsrecht

30 Mitglieder (Ein Zehntel?!) können verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

IV. Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe von Pro Natura Schaffhausen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Generalversammlung

Art. 22 Grundsatz

Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Schaffhausen.

Art. 23 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Schaffhausen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Kenntnisnahme des Budget
- i) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle
- k) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle

Art. 24 Ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr dauert von Januar bis Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 30 Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 26 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

B. Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, optimal 9, höchstens 11 Mitgliedern.

Art. 28 Organisation

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 29 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statuten-gemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden.

Art. 30 Unterschrift

Pro Natura Schaffhausen wird durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet. Das Präsidium und die Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen. Für Einwendungen ist Einzelunterschrift möglich.

Art. 31 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er stellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal ein, das zu Pro Natura Schaffhausen in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin des Zentralverbandes hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Die Anstellungsreglemente des Zentralverbandes gelten. Angestellte der Geschäftsstelle können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

C. Kontrollstelle

Art. 32 Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/revisorinnen.

Art. 33 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

V. Besondere Verfahren

Art. 34 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Schaffhausen kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung von Pro Natura Schaffhausen beschliesst die Generalversammlung als Antrag an die Gesamtheit der Mitglieder. Über den Antrag der Generalversammlung wird eine Urabstimmung aller Mitglieder durchgeführt. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmenden. Der Vorstand ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens.

Im Falle der Auflösung von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz kann Pro Natura Schaffhausen als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 36 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz. Diese soll das Vermögen für die Naturschutzstätigkeit im Kanton Schaffhausen verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Wenn Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz nicht mehr existiert, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Schutzgebiete im Eigentum von Pro Natura Schaffhausen gehen an eine zielverwandte Organisation, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. August 2002.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 21 dauert von 2012 bis 2016.

Pro Natura Schaffhausen

Das Präsidium:

Gabi Uehlinger

Hansueli Alder

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Schaffhausen vom 12. Mai 2012 genehmigt.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 25. August 2012 genehmigt.